

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1967	Nummer 158
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23231	22. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen	1844

I.

23231

Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1967 — II B 4 — 2.55 Nr. 877/67

1. Grundlagen

Eine Güteüberwachung nach § 26 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) ist erforderlich für:

- 1.1. gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, die in der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —) v. 21. September 1967 (GV. NW. S. 165; SGV. NW. 232) aufgeführt sind.
- 1.2. neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten, wenn dies in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist (vgl. § 24 Abs. 5 i. Verb. mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW). Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind solche, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind.
- 1.3. Baustoffe und Bauteile, die nach § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO —) v. 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1967 (GV. NW. S. 142) — SGV. NW. 232 — eines Prüfzeichens bedürfen, wenn dies in dem Prüfbescheid bestimmt ist (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW).
- 1.4. Baustoffe und Bauteile, die nach der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfVO — von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs. 1 und Anlage 1 PrüfVO).

2. Durchführung und Umfang der Güteüberwachung

Die Güteüberwachung (Fremdüberwachung) wird nach § 26 Abs. 2 BauO NW durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften (vgl. Nr. 3 ds. RdErl.) oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch anerkannte Prüfstellen (vgl. Nr. 4 ds. RdErl.) nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.

Sie erstreckt sich auch auf die dem Hersteller obliegende Eigenüberwachung. Dieser kommt für die Sicherung der Güte von Baustoffen und Bauteilen vorrangige Bedeutung zu.

Hierzu wird folgendes auf Grund des § 26 Abs. 2 BauO NW bestimmt:

3. Güteüberwachung durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften**3.1. Anerkannte Güteschutzgemeinschaften**

Die für die einzelnen Gebiete anerkannten Güteschutzgemeinschaften sind in der Anlage 1 zu diesem RdErl. aufgeführt.

3.2. Gütezeichen

Der Nachweis der Güteüberwachung durch eine Güteschutzgemeinschaft gilt insbesondere als erbracht, wenn auf den Baustoffen und Bauteilen oder — wenn das nicht möglich ist — auf der Verpackung oder auf den Lieferpapieren ein Gütezeichen aufgebracht ist. Die Gütezeichen der bauaufsichtlich anerkannten Güteschutzgemeinschaften sind ebenfalls in der Anlage 1 zu diesem RdErl. zusammengestellt.

3.3. Satzungen

Die Satzungen der Güteschutzgemeinschaften müssen als Voraussetzung für die bauaufsichtliche Anerkennung folgende Regelungen enthalten.

- 3.3.1. Die Mitgliedschaft zu der Güteschutzgemeinschaft muß jedem einschlägigen Betrieb offenstehen und

darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Wirtschafts- oder Fachverband abhängig gemacht werden.

- 3.3.2. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung des Baustoffes oder des Bauteiles ist nicht die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft allein, sondern erst die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens ggf. für eine bestimmte Erzeugnisgruppe maßgebend.

- 3.3.3. Das Recht zur Führung des Gütezeichens darf erst verliehen werden, wenn sich der Beauftragte der Güteschutzgemeinschaft davon überzeugt hat, daß — soweit in den Normen, Zulassungen oder Prüfbescheiden gefordert — der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr bietet, die Gütebestimmungen gleichmäßig zu erfüllen und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

- 3.3.4. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung und zum Entzug des Gütezeichens ist einem Güteausschuß als einem Organ der Gemeinschaft zu übertragen. Dieser Güteausschuß muß aus mindestens 3 Fachleuten bestehen, die hinsichtlich ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden sind.

Die mit der Güteüberwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

- 3.3.5. Die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens und der Entzug dieses Rechts ist der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen auch dem Vorsitz der betreffenden Prüfausschusses anzuzeigen (z. B. durch die regelmäßige Übersendung von Listen). Die Güteschutzgemeinschaft hat der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung Auskunft über das Ergebnis der Güteüberwachung zu geben und Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, die Werke überprüfen zu lassen.

- 3.3.6. Ahndungsbestimmungen bei Verstößen gegen die Gütebestimmungen müssen abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festgelegt werden. Hierbei ist auch der sachliche Rahmen für die einzelnen Stufen abzustecken. Wird eine Überwachungsprüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 1 Monat) aufzufordern. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung wegen wesentlicher Mängel ebenfalls nicht bestanden, wird das Recht zur Führung des Gütezeichens entzogen.

- 3.3.7. Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, so ist die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- 3.3.8. Außer den im einzelnen zu beachtenden Gütebestimmungen (z. B. in den Zulassungen oder Prüfbescheiden) sind die eingeführten Normblätter und eingeführten bzw. anerkannten Güteüberwachungsrichtlinien den Prüfungen zugrunde zu legen. Änderungen dieser vorgenannten Bestimmungen müssen auch die Güterichtlinien der Güteschutzgemeinschaft insoweit ändern.

- 3.3.9. Die Mitglieder haben entsprechend den Bestimmungen in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden oder den Prüfbescheiden die Güte ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen, die statistisch ausgewertet werden sollen, sind aufzeichnen und bei den Überwachungsprüfungen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind in Richtlinien festzulegen.

- 3.3.10. Für den Zeitabstand der Überwachungsprüfungen durch die Güteschutzgemeinschaft dienen die in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Güteüberwachungsrichtlinien ge-

Anlage 1

machten Angaben als Grundlage. Sind dort keine Angaben gemacht, sind mindestens zweimalige Prüfungen im Jahr im Abstand von etwa einem halben Jahr vorzunehmen.

- 3.3.11. Das Verfahren der Prüfung durch die Güteschutzgemeinschaft ist festzulegen und dabei die mit den Prüfungen beauftragten Prüfstellen zu nennen.

Den Beauftragten der Güteschutzgemeinschaft, der obersten Bauaufsichtsbehörde und der Prüfstelle ist das Recht einzuräumen, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet das zu überwachende Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen. Das zu überwachende Werk hat darüber hinaus in seinen Lieferbedingungen das Recht der vorgenannten Beauftragten zum Betreten der belieferten Händlerlager oder Baustellen und zur Entnahme von Proben zu begründen.

4. Güteüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

Die Hersteller, die keiner der vorgenannten Güteschutzgemeinschaften angehören oder die Baustoffe oder Bauteile herstellen, für die noch keine anerkannte Güteschutzgemeinschaft besteht, müssen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse dadurch erbringen, daß sie einer anerkannten Prüfstelle in einem Überwachungsvertrag den Auftrag erteilt haben, ihre Erzeugnisse in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen (vgl. Nr. 2 ds. RdErl.).

4.1. Anerkannte Prüfstellen

Für den Abschluß von Überwachungsverträgen werden die in der Anlage 2 aufgeführten im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Prüfstellen anerkannt. Es können auch Überwachungsverträge mit Prüfstellen abgeschlossen werden, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes hierfür anerkannt bzw. bestimmt sind.

Bei neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten kann die Prüfstelle in der Zulassung, bei prüfzeichnspflichtigen Baustoffen und Bauteilen im Prüfbescheid bestimmt sein.

4.2. Abschluß des Überwachungsvertrages

Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn sich die Prüfstelle davon überzeugt hat, daß — soweit in den Normen, Zulassungen oder Prüfbescheiden gefordert — der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr bietet, die Gütebestimmungen gleichmäßig zu erfüllen und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

4.3. Überwachungsverträge

In den Verträgen ist folgendes zu regeln:

- 4.3.1. Die genaue Bezeichnung der überwachten Baustoffe und Bauteile (Bezeichnungen nach dem Normblatt, der Zulassung oder dem Prüfbescheid).
- 4.3.2. Die für den Baustoff, das Bauteil oder die Bauart erteilten Zulassungsbescheide, Prüfbescheide oder die eingeführten Normblätter oder Richtlinien sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so muß sich insoweit auch der Überwachungsvertrag ändern. Die Prüfstelle ist vom Hersteller von der Änderung des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides zu unterrichten.
- 4.3.3. Die Fristen, in denen die Überwachungsprüfungen entsprechend den Angaben in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Güteüberwachungsrichtlinien durchgeführt werden. Sind dort keine Angaben gemacht, sind mindestens zweimalige Prüfungen im Jahr im Abstand von etwa einem halben Jahr vorgesehen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.
- 4.3.4. Den Beauftragten der Prüfstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde muß das Recht eingeräumt werden, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet das Werk zu betreten, Proben zu ent-

nehmen und ggf. Prüfungen durchzuführen. Das zu überwachende Werk hat darüber hinaus in seinen Lieferbedingungen das Recht der vorgenannten Beauftragten zum Betreten der belieferten Händlerlager oder Baustellen und zur Entnahme von Proben zu begründen.

- 4.3.5. Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in dem Zulassungsbescheid, Prüfbescheid oder in den eingeführten Normblättern oder Richtlinien die Güte ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen, die statistisch ausgewertet werden sollen, sind aufzuzeichnen und bei den Überwachungsprüfungen durch die Prüfstelle vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind mit der überwachenden Prüfstelle festzulegen, soweit hierfür in technischen Baubestimmungen keine Angaben gemacht sind.

- 4.3.6. Wird eine Prüfung nicht bestanden, ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 1 Monat) aufzufordern. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden, wird die Überwachung eingestellt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird hiervon benachrichtigt.

- 4.3.7. Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, ist die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- 4.3.8. Die mit der Güteüberwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die für das Herstellerwerk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

- 4.3.9. Die Geltungsdauer des Vertrages und die Kündigungsvoraussetzungen sind festzulegen.

Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde und bei prüfzeichnpflichtigen Baustoffen und Bauteilen auch der Vorsitz des Prüfausschusses zu unterrichten.

- 4.3.10. Der Überwachungsvertrag wird für die Bauaufsicht als Nachweis der Güteüberwachung nach § 26 BauO NW erst nach Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder durch den Vorsitz des Prüfausschusses bzw. durch dessen Aufsichtsbehörde wirksam. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vertrages.

5. Probenahme und Durchführung der Prüfungen

Bei der Durchführung der Überwachungsprüfungen durch Güteschutzgemeinschaften und Prüfstellen ist folgendes zu beachten:

- 5.1. Die Proben sind von Beauftragten der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Prüfstelle oder amtlich in Gegenwart des Firmeninhabers oder seines Vertreters bzw. Beauftragten wahllos zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Proben können auch aus dem Händlerlager oder in besonderen Fällen auf einer Baustelle in Gegenwart des Händlers bzw. des Bauleiters oder deren Beauftragten entnommen werden. Die Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- 5.2. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die bei dem Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse (Ausschußware) sind nur dann von der Probenahme auszuschließen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.
- 5.3. Für die Durchführung der Prüfungen sind die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbe-

scheide oder Prüfbescheide, Normblätter und Richtlinien anzuwenden. Die in den nach § 3 Abs. 3 BauO NW bauaufsichtlich eingeführten Normblätter und Richtlinien enthaltenen Prüfbestimmungen gelten als einheitliche Richtlinien für die Prüfung. Ist ein Prüfverfahren nicht festgelegt, kann die Prüfstelle nach eigenem Ermessen handeln.

6. **Wechselseitige Anerkennung der Nachweise**

Der Nachweis der Güteüberwachung für Baustoffe und Bauteile von Herstellern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gilt als erbracht, wenn die Hersteller von einer dort anerkannten Güteschutzgemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen bekommen oder einen als Nachweis für die Güteüberwachung wirksamen Überwachungsvertrag (vgl. Nr. 4.3.10.) mit einer dort anerkannten Prüfstelle abgeschlossen haben.

7. **Güteüberwachung ausländischer Hersteller**

Für die Güteüberwachung von ausländischen Herstellern sind die in Abschnitt 3 bis 6 genannten Bestimmungen gleichfalls anzuwenden. Der Überwachungsvertrag kann jedoch außer mit den in der Anlage 2 aufgeführten Prüfstellen auch mit einer ausländischen Prüfstelle abgeschlossen werden, wenn eine anerkannte inländische Prüfstelle den Überwachungsvertrag mitunterschreibt. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, daß die ausländische Prüfstelle befähigt ist, diese Überwachungsprüfungen durchzuführen. Die ausländische Prüfstelle hat

die Überprüfungen nach den hier geltenden anerkannten Prüfrichtlinien durchzuführen. Im Überwachungsvertrag muß vermerkt sein, daß die Ahndungsmaßnahme bei Verstößen von der deutschen Prüfstelle getroffen werden muß, und daß die deutsche Prüfstelle das Recht hat, stichprobenweise Prüfungen durchzuführen. Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (vgl. Nr. 4.3.10.) wird die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilen, die für die deutsche Prüfstelle zuständig ist bzw. die bei allgemein zugelassenen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten den Zulassungsbescheid erteilt hat.

8. **Überwachung der Baustellen**

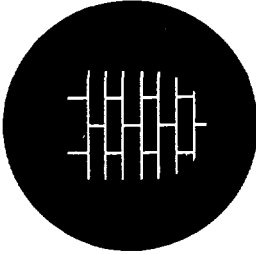
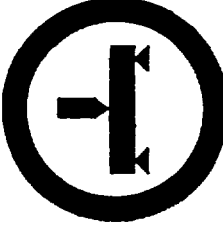
Die den Bauaufsichtsbehörden nach § 26 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 bis 3 BauO NW obliegende Pflicht, die Verwendung der Baustoffe auf der Baustelle bei der Bauausführung zu überwachen, wird durch das Güteüberwachungsverfahren nicht berührt. Wenn bei der Bauüberwachung festgestellt wird, daß güteüberwachte Baustoffe und Bauteile nach Maßgabe dieser Bestimmungen verwendet werden, genügt im übrigen für die Feststellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit im allgemeinen eine Inaugenscheinnahme.

9. **Inkrafttreten**

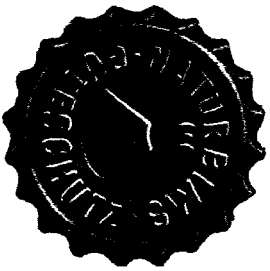
Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt mein RdErl. v. 4. 8. 1964 (SMBL. NW. 23231) außer Kraft.

Anlage 1

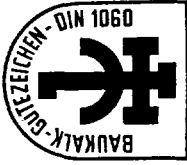
Anerkannte Güteschutzgemeinschaften

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütesymbole	Bemerkungen
Güteschutz Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen e. V. Essen-Kray Am Zehnthof 197- 203	Wandziegel, Deckenziegel, Fertigbauteile aus Ziegeln	 (auf den Lieferscheinen)	
Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V. Dortmund Kaiserstraße 22	Wand- und Deckenstein aus Beton, Schornsteinformstücke aus Beton, Fertigbauteile aus Beton und Stahl- beton	 (auf den Bauteilen, bei großformatigen auf jedem Bauteil, bei kleinformatigen auf einem Teil der Baustoffe, z. B. auf jedem 15. Mauer- stein)	Gütesymbole werden nur für bestimmte Erzeugnis- gruppen geführt
Güteschutzverband Stahlbetonfertigteillbau e. V. Wiesbaden Bahnhofstraße 61	Fertigbauteile aus Beton und Stahlbeton	 GÜTESCHUTZ- STAHLBETON- FERTIGTEILBAU	

*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Güteszeichen	Bemerkungen
Güteschutzvereinigung der Bimsindustrie e. V. Neuwied Brückentallee 5	Betonbauteile bei Verwendung von Naturbims	  (auf den Lieferscheinen) (Kapsel an den Teilen; es braucht nur ein Teil der Baustoffe gekennzeichnet zu werden, z. B. jeder 15. Stein)  (auf den Lieferscheinen)  (auf den Lieferscheinen)  (auf den Säcken oder bei loser Anlieferung auf den Lieferscheinen)	Die Kapsel ist bei der Festigkeitsklasse 25 kp/cm² rot und bei 50 kp/cm² blau

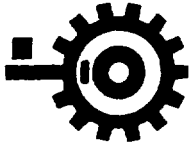
*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütezeichen	Bemerkungen
Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. Köln Kaiser-Wilhelm-Ring 26	Baukalk als Bindemittel	 (auf den Säcken oder bei loser Anlieferung auf den Lieferscheinen)	
Güteschutz-Gemeinschaft für Gips und Gipsbauelemente e. V. Darmstadt Birkenweg 13	Gips als Bindemittel, Gipsbauplatten		
Güteschutz Kies und Sand Nordrhein-Westfalen e. V. Duisburg Königsstraße 36	Werkgemischter Betonkies sand	 (auf den Lieferscheinen)	
Güteschutz Transportbeton e. V. Köln Uhrierring 9	Transportbeton	 (auf den Lieferscheinen)	

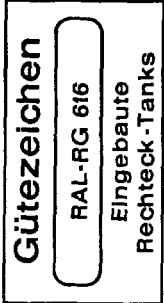
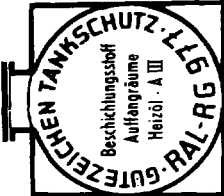
*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütezeichen	Bemerkungen
Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V. Frankfurt (Main) Thorwaldsenstraße 43	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe im Hochbau		(auf den Lieferseideinen und der Verpackung)
Güteschutzgemeinschaft Sperrholz e. V. Gießen Bahnhofstraße 52-54	Sperrholz für tragende und aussteifende Bauteile		
Gütegemeinschaft Spanplatten e. V. Gießen Bahnhofstraße 52-54	Holzspanplatten für tragende und aussteifende Bauteile		
Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. Hamburg 11 Gr. Burstah 42	Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart		

*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütezeichen	Bemerkungen
Fachabteilung Stahltüren und -tore o. V. Hagen (Westfalen) Hochstraße 113	Feuerschutztüren	 auf dem Prägeschild: „überwacht nach RAL-RG 611 durch Fachabteilung Stahltüren und -tore Hagen/Westf.“ (auf Lieferscheinen)	
Güteschutzgemeinschaft des nordrhein- ischen Schlosserhandwerks für Feuerschutztüren und Schutzraum- abschlüsse Essen Akazienstraße 2	Feuerschutztüren	 auf Prägeschild mit Zusatz: „güteüberwacht vom Schlosserhandwerk“	
Güteschutzgemeinschaft des Schlosser- handwerks Westfalen-Lippe für Feuer- schutztüren und Schutzraumabschlüsse Dortmund Reinoldstraße 7 9	Feuerschutztüren	wie vor	
Gütegemeinschaft Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter o. V. Hagen (Westfalen) Hochstraße 113	Werkmäßig hergestellte Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten		

*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütezeichen	Bemerkungen
Güteschutzgemeinschaft Eingebaute Rechteck-Tanks e. V. Stuttgart Hirschstraße 22	Standardgefertigte Lagerbehälter für wassergeföhrdende brennbare Flüssigkeiten		
Güteschutzgemeinschaft Tankschutz e. V. Ratingen Mülheimer Straße 9	Abdichtungsmittel für Beton-, Putz und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl		
Güteschutz Kanalguss e. V. Köln Am Malzbüchel 6 8	Gegenstände aus Stahl- oder Grauguß, auch in Verbindung mit Beton, für die Grundstücksentwässerung, jedoch außer Rohre und Formstücke	 (auf Lieferscheinen)  (auf den Gegenständen)	

*) Soweit Güteüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Güteschutzgemeinschaft	Überwachte Baustoffe, Bauteile und Bauarten *)	Gütezeichen	Bemerkungen
Güteschutz-Verband Güßeiserne Abflußrohre e. V., Köln Am Malzbüchel 6- 8	Rohre und Formstücke aus Gußeisen für die Grundstücksentwässerung	 RAL	
Güteschutzgemeinschaft Blethalbzeug e. V., Düsseldorf Teersteinstraße 28	Abflußrohre und -bögen und Geruchverschlüsse aus Blei	 (auf den Gerätschaftspapieren)  (auf den Bauteilen)	Zur Kennzeichnung der Rohre werden Klebeurken verwendet
Güteschutzgemeinschaft Steinzeugindustrie e. V., Frechen-Marsdorf Max-Planck-Straße 6- 8	Rohre und Formstücke aus Steinzeug für die Grundstücksentwässerung sowie Hilfsmittel zur Verlegung z. B. Dichtungen		Gütezeichen wird für bestimmte Erzeugnis- gruppen geführt
Gülegemeinschaft Kunststoffrohre e. V., Bonn Dyhoffstraße 2	Rohre und Formstücke aus Kunststoff für die Grundstücksentwässerung		

*) Soweit Güterüberwachung bauaufsichtlich vorgeschrieben.

Anlage 2

**Anerkannte Prüfstellen
für den Abschluß von Überwachungsverträgen**

Außer mit den nachstehenden Prüfstellen im Lande Nordrhein-Westfalen können auch Überwachungsverträge mit den von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder anerkannten Prüfstellen abgeschlossen werden (vgl. Nr. 4.1 Abs. 1 des vorst. RdErl.).

1. **Wand- und Deckenziegel, Fertigbauteile aus Ziegeln**
 - 1.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
 - 1.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 1.3. Institut für Ziegelforschung Essen e. V., Essen-Kray, Am Zehnthof 197/203,
 - 1.4. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamte für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20,
 - 1.5. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7.
2. **Wand- und Deckenbausteine aus Beton, Schornsteinformstücke aus Beton, Fertigbauteile aus Stahlbeton**

Für Fertigbauteile, bei denen die für B 450 oder B 600 festgelegten zulässigen Spannungen ausgenutzt werden oder bei denen Vorspannung angewendet wird, und für Bauteile aus Gasbeton oder Schaumbeton sind nur die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Prüfstellen anerkannt.

 - 2.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
 - 2.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 2.3. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamte für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20,
 - 2.4. Prüfstelle der Stadt Bochum, Bochum, Wiemelhauser Straße 74,
 - 2.5. Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karlshof 2,
 - 2.6. Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Erle, Heistraße 102,
 - 2.7. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
 - 2.8. Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62,
 - 2.9. Zement- und Beton-Laboratorium Beckum GmbH u. Co. KG., Beckum, Parallelweg 18.
3. **Kalksandsteine**
 - 3.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
 - 3.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 3.3. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamte für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20,
 - 3.4. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7.
4. **Hüttensteine**
 - 4.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
 - 4.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 4.3. Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62.

5. **Betonstähle und Spannstähle**

- 5.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 5.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 5.3. die Abnahmeämter der Deutschen Bundesbahn.

6. **Bindemittel für Mörtel und Beton**6.1. **Zement**

- 6.1.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 6.1.2. Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, Tannenstraße 2—4,
- 6.1.3. Zement- und Beton-Laboratorium Beckum GmbH u. Co. KG., Beckum, Parallelweg 18,

6.2. **Baukalk**

- 6.2.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 6.2.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 6.2.3. Forschungslaboratorium des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e. V., Köln-Raderthal, Annastraße 67—71,
- 6.2.4. Bundesbahn-Versuchsanstalt, Abt. Chemie, Minden (Westf.), (nur Karbidkalk)
- 6.2.5. Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V., Duisburg, Bismarckstraße 85 (nur Karbidkalk).

6.3. **Weitere Bindemittel**

- 6.3.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße.

7. **Werkgemischter Betonkiesand**

- 7.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 7.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 7.3. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamte für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20,
- 7.4. Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karlshof 2,
- 7.5. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
- 7.6. Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster, Münster (Westf.), Cheruskerring 11—17,
- 7.7. Baustoff-Forschung Buchenhof, Hösel, Bez. Düsseldorf,
- 7.8. Baustofflaboratorium Brand und Nies, Köln-Raderthal, Annastraße 71.

8. **Transportbeton**

- 8.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 8.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 8.3. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamte für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20,
- 8.4. Prüfstelle für Baustoffe der Stadt Bochum, Bochum, Wiemelhauser Straße 74,
- 8.5. Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karlshof 2,

- 8.6. Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Erle, Heistraße 102,
 - 8.7. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
 - 8.8. Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster, Münster (Westf.), Cherusker-ring 11—17,
 - 8.9. Zement- und Beton-Laboratorium Beckum GmbH. u. Co. KG., Beckum, Parallelweg 18,
 - 8.10. Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62.
- 9 **Faserdämmstoffe und Schaumkunststoffe**
- 9.1. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 9.2. Institut für Schall- und Wärmeschutz, Essen-Steele, Krekeler Weg 48.
10. **Holzwohle und Leichtbauplatten**
- 10.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
 - 10.2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.
11. **Wand- und Deckentafeln für Holzhäuser in Tafelbauart**
- 11.1. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
 - 11.2. Kommunales Prüfamt für Baustatik der Stadt Dortmund, Dortmund,
 - 11.3. Kommunales Prüfamt für Baustatik der Stadt Köln, Köln, Stadthaus Gürzenichstraße.
12. **Holz furnierplatten und Holzspanplatten (Holzwerkstoffplatten)**
- 12.1. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.
13. **Feuerbeständige und feuerhemmende Türen**
- 13.1. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.
14. **Ortsfeste Lagerbehälter für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten**
Der für den Ort des Herstellers zuständige Technische Überwachungsverein,
- 14.1. Technischer Überwachungs-Verein Essen e. V., Essen, Steubenstraße 53,
 - 14.2. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover, Tietestraße 16/18,
 - 14.3. Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln, Lucasstraße 90.
15. **Baustoffe und Bauteile der Grundstücksentwässerung**
- 15.1. Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße, (für Abwasserrohre, Straßen- und Hofabläufe und Bauteile für Kleinkläranlagen aus Beton und Stahlbeton; Steinzeugrohre und -formstücke)
 - 15.2. Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Pontstraße 49, (für Abwasserrohre und -formstücke aus Kunststoff)
 - 15.3. Agrikulturchemisches Institut an der Universität Bonn, Bonn, Meckenheimer Allee 176, (für Dichtmittel — Prüfung der Wurzelfestigkeit)
 - 15.4. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186, (für Abwasserrohre, Straßen- und Hofabläufe und Bauteile für Kleinkläranlagen aus Beton und Stahlbeton; Abwasserrohre und -formstücke aus Gußeisen und Blei; Dichtmittel)
 - 15.5. Institut für Gießereitechnik, Düsseldorf, Sohnstraße 70, (für Abwasserrohre und -formstücke aus Gußeisen und Blei)
 - 15.6. Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7, (für Steinzeugrohre und -formstücke)
 - 15.7. Prüfstelle für Abwassertechnik, Düsseldorf, Am Karlshof 2, (für alle prüfzeichenpflichtigen Baustoffe und Bauteile der Gruppen 1 und 2 der Tabelle zu § 1 PrüfzVO)
 - 15.8. Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Niederwall 20 (für Bauteile für Kleinkläranlagen aus Beton und Stahlbeton).

— MBl. NW. 1967 S. 1844.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.